



DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Anträge, die ab dem 15.10.2018 vollständig bei der FFA vorliegen. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

beim DFFF I:

§ 8 (2) / Anlage 1 Nr. 9 Herstellerhonorar

- Das Herstellerhonorar beträgt bis zu 2,5% der Gesamtherstellungskosten ohne Ansatz des Herstellerhonorars, höchstens aber € 125.000.
Neu ist: Betragen die deutschen Herstellungskosten mehr als € 5 Mio., so erhöht sich das Herstellerhonorar pro € 1 Mio. weiterer deutscher Herstellungskosten um jeweils € 25.000 bis zu einem Betrag von höchstens € 250.000.

§ 16 (4) Zuwendungsfähige Herstellungskosten

- enthält nun die Regelung, dass Kosten, die innerhalb eines Jahres vor Antragstellung entstehen als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind. Allgemeine Vorkosten gem. Anlage 1 Ziffer 6 bleiben weiterhin nicht berücksichtigungsfähig.

beim DFFF II:

§ 8 (2) / Anlage 2 Nr. 8 Produktionsdienstleisterhonorar

- Das Herstellerhonorar beträgt bis zu 2,5% der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts ohne Ansatz des Produktionsdienstleisterhonorars, höchstens aber € 125.000.
Neu ist: Betragen die Gesamtherstellungskosten mehr als € 5 Mio, so erhöht sich das Produktionsdienstleisterhonorar pro € 1 Mio. weiterer deutscher Herstellungskosten um jeweils € 25.000 bis zu einem Betrag von höchstens € 250.000.

§ 22 (2) Spezifische Einstiegsschwelle für Animationsfilme und animierte Filme

- regelt, dass die deutschen Herstellungskosten bei Projekten, die den Eigenschaftstest für Animationsfilme und animierte Filme erfüllen, mindestens 2 Millionen Euro betragen müssen. Für alle Projekte die nicht unter den Eigenschaftstest für Animationsfilme und animierte Filme fallen, müssen die deutschen Herstellungskosten des geförderten Projekts weiterhin mindestens 8 Mio. € betragen. Auch die Einstiegsschwelle von mindestens 20 Mio. € Gesamtherstellungskosten bleibt unverändert.

§ 26 Archivierung

- enthält die Auflage, dass dem Bundesarchiv Filmarchiv 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung bzw. nach Abschluss der Kinoauswertung des Films, eine Kopie unentgeltlich zur Archivierung überreicht wird, sofern der Film unter Mitwirkung eines deutschen Koproduzenten hergestellt wird.



§ 27 (4) Zuwendungsfähige Herstellungskosten

- enthält nun die Regelung, dass Kosten, die innerhalb eines Jahres vor Antragstellung entstehen als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind. Allgemeine Vorkosten gem. Anlage 1 Ziffer 6 bleiben weiterhin nicht berücksichtigungsfähig.

§ 27 (5) Anerkennung von Auslandsdreharbeiten

- sieht nun unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung von Kosten, die für im Ausland durchgeführte Außendreharbeiten angefallen sind, als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten vor.
- Dies gilt gem. **§ 37 (2)** auf Antrag auch rückwirkend für DFFF II-Projekte, die bereits nach der Richtlinie vom 01.08.2017 beschieden wurden, sofern mit den im Ausland durchgeführten Dreharbeiten erst nach Genehmigung des Antrags begonnen wird.

§ 30 (6) Ratenzahlung

- lässt nun die Auszahlung der Zuwendung in 4 Raten, abhängig vom Projektfortschritt, zu. Eine zeitliche Vorgabe zur Auszahlung der Raten gibt es nicht mehr.
- Dies gilt gem. **§ 37 (3)** auf Antrag auch für DFFF II-Projekte, die bereits nach der Richtlinie vom 01.08.2017 beschieden wurden. Damit wird eine größere finanzielle Flexibilität für die Produktionsdienstleister erreicht.

§ 33 Verarbeitung von Daten

- wurde an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst.